

SATZUNG

des Bundesverbandes der Berufsfachschulen für Gymnastik und Sport (BBGS)

- **Zusammenschluss von Aus- und Fortbildungsstätten für staatlich anerkannte Gymnastik- und Sportlehrer/innen e.V.**

(eingetragen im März 2008 beim Amtsgericht München – Registergericht)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Berufsfachschulen für Gymnastik und Sport (BBGS) - Zusammenschluss von Aus- und Fortbildungsstätten für staatlich geprüfte Gymnastik- und Sportlehrer/innen e.V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in München und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

Der Verband ist eine Vereinigung von staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten deutschen Gymnastik- und Sportschulen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gymnastik und des Sports. Seine Aufgaben sind:

- Die Belange seiner Mitglieder zu vertreten sowie die Mitglieder, Behörden und Institutionen durch Auskünfte, Berichte, Gutachten und Anträge zu unterstützen;
- durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliederschulen einerseits und mit der Öffentlichkeit andererseits zu fördern, an der pädagogischen und fachlichen Weiterentwicklung mitzuwirken sowie alle Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, die dem Verbandszweck entsprechen;
- alle Bestrebungen zu unterstützen, die die Bewegungs- und Gesundheitserziehung fördern;
- für die Bedeutung und Funktion der Gymnastik einzutreten;

- aufgrund der Auswertungen von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie durch öffentliche Diskussionen einen Beitrag zur Entwicklung der Sportpädagogik zu leisten;
- die rechtliche Sicherung der Mitgliedsschulen zu erhalten;
- dem in seinen Mitgliedsschulen vertretenen Unterrichts- und Bildungswesen die im Grundgesetz verankerte Stellung zu sichern;
- durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, das Berufsfeld der Gymnastik- und Sportlehrkräfte zu erhalten und zu erweitern;
- in allen die Berufsausbildung und Berufsausübung der Gymnastik- und Sportlehrer/innen betreffenden Fragen als Fachorganisation zu beraten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von den Trägern deutscher Gymnastik- und Sportschulen erworben werden, die staatlich anerkannt oder staatlich genehmigt sind oder die vorläufige behördliche Zulassung erhalten haben. Der Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- (2) Der Beitritt zu einem anderen Verband ist möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen Persönlichkeiten, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende in den Verband aufnehmen. Ehrenmitglieder haben das Recht mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Ehrenvorsitzende haben das Recht auch an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann jederzeit, jedoch mindestens mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung. Antrag und Beschluss sind dem

betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Die Möglichkeit des Rechtsweges bleibt davon unberührt.

- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, Rat und Unterstützung zur Erfüllung ihrer erzieherischen Ausbildungstätigkeit bei Wahrung der Interessen des Verbandes zu erhalten und Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Dringende Anträge können dem Vorstand über die Geschäftsstelle vorgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Zweck des Verbandes weder mittelbar noch unmittelbar zuwiderzuhandeln und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf

Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Organe

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schlichtungsausschuss

(2) Untergliederung des Verbandes

Die Träger der Mitgliedsschulen können sich in Landesverbänden zusammenschließen. Die Landesverbände umfassen alle Mitglieder, die in dem jeweiligen Bundesland eine Schule unterhalten.

Die Landesverbände sollen länderspezifische Aufgaben für die Mitgliedsschulen im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes erfüllen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Sitzung und Beschlussfähigkeit

- Die Mitgliederversammlungen werden – mindestens einmal jährlich – vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen durch Rundschreiben, Brief, Fax oder Mail einberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der gesamten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- Jede Mitgliederschule hat zwei Stimmen. Stimmberechtigt ist die/der jeweilige Vertreterin/Vertreter der Schulleitung und/oder des Schulträgers. Eine der beiden fällt auf das jeweilige Vorstandsmitglied der betreffenden Schule.
Mitarbeiter/innen der Schulen können als Gast an den Mitgliederversammlungen ohne Rederecht teilnehmen. Sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder. Tagesordnungspunkte, bei deren Beschlussfassung keine

Beschlussfähigkeit vorliegt, werden bei der folgenden Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet. Diese Tagesordnungspunkte sind bei der Einladung zu kennzeichnen.

- Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin mit Begründung schriftlich zugeleitet worden sein, der diese an die Mitglieder weiterleitet. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. – Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Stimmzahl aller Mitgliedsschulen beschlossen werden.

Abstimmungen und Wahlen geschehen – wenn sich kein Widerspruch erhebt – offen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Geheim abgestimmt werden muss, wenn eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Verabschiedung der Satzung, Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge auf Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verleihung oder Aberkennung der Mitgliedschaft für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
 - Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan
- Wahl des Beschwerdeausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus:
 1. Dem/der 1. Vorsitzenden
 2. und 3. den/der zwei 2. Vorsitzenden
 4. dem/der Schatzmeister/in

- (2) Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der Schulleiter/innen sowie Schulträger gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, sofern nicht einstimmig anders beschlossen wird.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitglieder-versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der drei Jahre bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für

die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl.

- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Abs. 1 Nr. 1-4 aufgeführten Funktionsträger.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des BBGS. Zur Unterstützung der Arbeit kann er eine Geschäftsführung einsetzen. Er entscheidet jeweils über den Ort der Geschäftsstelle.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (11) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitskreise oder Kommissionen einsetzen. Er beruft deren Mitglieder. Sie sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

§ 9

Schlichtungsausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Aufgabe ist es, Unstimmigkeiten innerhalb des Verbandes, innerhalb der Organe des Verbandes bzw. zwischen den Mitgliedern zu schlichten.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer/innen vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die rechnerische und wirtschaftliche Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.

§ 11

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember)

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des BBGS fällt das Vermögen des Verbandes – soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt – einer gemeinnützigen Institution zu. Welche dies sein wird, wird von der auflösenden Mitgliederversammlung nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes beschlossen.